



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 4

Donnerstag, 28.06.

2018

| Datum | Inhaltsverzeichnis | Seite |
|------------|--|-------|
| 21.06.2018 | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen für die Grundstücke Fl.Nr. 600/10, 600/15, 600/16, 600/17 und 600/20 der Gemarkung Mühlried im Bereich der ehem. Tierkörperverwertung „An der Schanze“; Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) | 28 |
| 27.06.2018 | Richtlinien der Stadt Schrobenhausen für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende sportliche Leistungen | 29 |
| 28.06.2018 | Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weilach auf dem Gebiet der Stadt Schrobenhausen und der Gemeinden Aresing und Gachenbach, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, von Flusskilometer 0+000 bis Flusskilometer 13+200 | 31 |
| 28.06.2018 | Pressemitteilung; Neuer Pflegestützpunkt für Schrobenhausen | 32 |

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen für die Grundstücke Fl.Nr. 600/10, 600/15, 600/16, 600/17 und 600/20 der Gemarkung Mühlried im Bereich der ehem. Tierkörperverwertung „An der Schanze“;
Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 21.10.2014 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 600/10, 600/15, 600/16, 600/17 und 600/20 der Gemarkung Mühlried im Bereich der ehem. Tierkörperverwertung beschlossen. Die Grundstücke waren bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Schrobenhausen, rechtskräftig am 24.05.2006, als Sondergebiet „Tierkörperbeseitigung“ ausgewiesen und sollen künftig als Mischgebiet dargestellt werden.

Mit Bescheid vom 07.06.2018 Az. 30-610-2/3 hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schrobenhausen im Stadtbauamt, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Schrobenhausen, den 21.06.2018
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Schrobenhausen für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende sportliche Leistungen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 folgende Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende sportliche Leistungen:

1. Die Stadt Schrobenhausen zeichnet Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Schrobenhausener Sportvereins sind oder in Schrobenhausen ihren ständigen Wohnsitz haben bzw. durch ihre sportliche Tätigkeit im Besonderen auch mit der Stadt Schrobenhausen verbunden sind, aus. Das Mindestalter für eine Ehrung beträgt 16 Jahre.

Geehrt werden Teilnehmer an offiziellen Meisterschaften von anerkannten Sportarten und Sportfachverbänden, die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) oder im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) Mitglied sind.

2. Die Auszeichnung erfolgt entweder durch
 - eine Sportmedaille in Gold (galvanisch vergoldet),
 - eine Sportmedaille in Silber (versilbert),
 - eine Sportmedaille in Bronze (patiniert gebürstet)

Die Sportmedaille hat die Form einer Münze und zeigt auf der Vorderseite ein Motiv der Stadt Schrobenhausen sowie die Inschrift: „Stadt Schrobenhausen“ und die Jahreszahl. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für besondere sportliche Leistungen“. Die Medaille hat einen Durchmesser von 50 mm

3. Die Verleihung der Sportmedaille an Einzelsportler oder Mitglieder einer Mannschaft erfolgt in
 - a) Gold
 - Olympiateilnehmer
 - Platz 1 bis 5 bei Weltmeisterschaften
 - Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
 - 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - Inhaber von Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden
 - Berufung in eine A-Nationalmannschaft
 - b) Silber
 - Platz 6 bis 9 bei Weltmeisterschaften
 - Platz 4 bis 7 bei Europameisterschaften
 - Platz 2 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
 - Platz 1 bis 3 bei Süddeutschen Meisterschaften
 - Platz 1 bei Bayerischen Meisterschaften
 - Inhaber von bayerischen Rekorden
 - c) Bronze
 - Platz 10 bis 20 bei Weltmeisterschaften
 - Platz 7 bis 20 bei Europameisterschaften
 - Platz 4 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften
 - Platz 4 bis 5 bei Süddeutschen Meisterschaften
 - Platz 2 bis 3 bei Bayerischen Meisterschaften

4. Für eine Ehrenurkunde können vorgeschlagen werden:
 - a) ehrenamtlich Tätige (Funktionäre, Schieds-/Kampfrichter, o.ä.), die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von 20 Jahren kontinuierlich in leitender und verantwortungsvoller Position im sportlichen Bereich tätig waren
 - b) Sportler mit herausragenden sportlichen Leistungen oder Sportler, die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von 25 Jahren aktiv am Spielbetrieb eines Verbandes teilnehmen. Zu betrachten sind hierbei insbesondere kontinuierliche Leistungen auf sportlichem Gebiet
 - c) Sportler, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und herausragende sportliche Leistungen erbracht haben
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, kann von den in den Nummern 3 und 4 genannten Kriterien abgewichen werden.
6. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der Sportvereine, der Erste Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen, die Mitglieder des Stadtrates Schrobenhausen oder der Sportbeirat Schrobenhausen.

Die Vorschläge sind nach Aufforderung der Stadt Schrobenhausen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
 - b) Nachweise für die erbrachten Leistungen/Verdienste
 - c) bei Vorschlägen zu Nr. 4a, 4b oder 4c haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung mit dem Antrag einzureichen
7. Der Sportreferent des Stadtrates nimmt in Zusammenarbeit mit dem Sportbeirat Schrobenhausen Stellung zu den Vorschlägen und übergibt sie dann zur Behandlung durch den Stadtrat Schrobenhausen an den Ersten Bürgermeister.
 8. Ein Sportler kann die Sportmedaille mehrmals erneut erhalten. Bei Erringung mehrerer Erfolge, die eine Auszeichnung rechtfertigen, wird dem Sportler nur eine Sportmedaille für die am höchsten zu bewertende Leistung verliehen.
 9. Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. Ehrungen wird durch den Ersten Bürgermeister in einem würdigen Rahmen vorgenommen.
 10. Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Auszeichnungen sind nach Widerruf an die Stadt Schrobenhausen zurückzugeben.
 11. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Schrobenhausen, den 27.06.2018

STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weilach auf dem Gebiet der Stadt Schrobenhausen und der Gemeinden Aresing und Gachenbach, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, von Flusskilometer 0+000 bis Flusskilometer 13+200

hier: Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Weilach

Nachdem das Überschwemmungsgebiet der Weilach am 08.01.2014 bereits rechtskräftig vorläufig gesichert wurde, soll nunmehr das Überschwemmungsgebiet endgültig festgesetzt werden.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 5. Juli 2018 bis 6. August 2018 in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6 (Bauamt im Waaghaus), Zimmer W3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (20. August 2018) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen oder beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg/Donau, Zimmer 277 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Stadt Schrobenhausen, den 28.06.2018

gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

Pressemitteilung vom Verband Pflegehilfe

Neuer Pflegestützpunkt für Schrobenhausen

Der Verband Pflegehilfe berät und informiert die Bewohner von Schrobenhausen kostenlos rund um die Themen Pflege und Mobilität im Alter.

Der Verband Pflegehilfe ist der neue Pflegestützpunkt für Schrobenhausen. Bereits seit acht Jahren berät der bundesweite Pflegestützpunkt in verschiedenen Städten deutschlandweit und ist jetzt auch für Schrobenhausen aktiv.

Als Pflegestützpunkt hilft der Verband Pflegehilfe bei der Suche nach passenden Pflegeanbietern und Unterstützungsangeboten – unverbindlich und unabhängig. Wertvolle Tipps und Hinweise aus jahrelanger Erfahrung bereichern das Konzept. Ob Pflege zu Hause, ein barrierefreies Bad oder ein Treppenlift; das Angebot ist individuell und bedarfsgerecht.

Die Arbeit finanziert sich dabei zu 100% aus den Beiträgen der Mitgliedsunternehmen und Sponsoren, die gemeinsam diesen branchenübergreifenden Beratungsservice finanzieren. Die Mitarbeiter aus der Beratung sind an sieben Tagen in der Woche von 8:00 bis 20:00 Uhr unter der bundesweiten Rufnummer 06131 / 83 82 160 kostenfrei für Sie da. Weitere Informationen auch auf der Verbands-Homepage unter www.pflegehilfe.org.

Pressenkontakt:

Verband Pflegehilfe

Sara Ständecke

Parcusstraße 8

55116 Mainz

06131 / 83 82 164

info@pflegehilfe.de

<http://www.pflegehilfe.org>